

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1697/79 DES RATES**

vom 24. Juli 1979

**betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, die von einem Abgabenschuldner für Waren angefordert worden sind, die zu einem Zollverfahren angemeldet wurden, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet, können sich als niedriger erweisen als die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Abgaben. Dies kann auf einem Schreib- oder Rechenfehler seitens der zuständigen Behörden oder darauf beruhen, daß diese von falschen oder unvollständigen Bemessungsgrundlagen, insbesondere in bezug auf Art, Menge, Wert, Ursprung oder Bestimmung der betreffenden Ware, ausgegangen sind. Da die in der Gemeinschaft erhobenen Eingangs- und Ausfuhrabgaben im wesentlichen wirtschaftlichen Charakter haben, wirkt sich eine solche unzulängliche Abgabenerhebung nachteilig auf die Wirtschaft der Gemeinschaft aus. Es ist infolgedessen gerechtfertigt, daß die zuständigen Behörden die noch geschuldeten Abgaben nachfordern, wenn sie einen derartigen Fehler feststellen.

Eine Nacherhebung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben verletzt in gewisser Weise die Rechtssicherheit, auf die sich ein Abgabenschuldner bei Verwaltungsakten mit finanziellen Folgen verlassen können muß. Aus diesem Grunde sind die Möglichkeiten für ein Vorgehen der zuständigen Behörden in diesem Be-

reich durch die Festsetzung einer Frist zu beschränken, nach deren Ablauf die ursprüngliche Eingangs- oder Ausfuhrabgabefestsetzung als endgültig anzusehen ist. Diese Beschränkung der Möglichkeit der zuständigen Behörden zur Nacherhebung darf jedoch nicht in den Fällen gelten, in denen diese Behörden die Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei der Warenabfertigung infolge einer Handlung, die strafrechtlich verfolgbar ist, nicht genau festsetzen konnten. Dagegen ist eine Nacherhebung auf keinen Fall gerechtfertigt, wenn bei der ursprünglichen Eingangs- oder Ausfuhrabgabefestsetzung von Auskünften ausgegangen worden ist, die von den zuständigen Behörden selber erteilt worden sind und diese Behörden binden, oder von Bemessungsgrundlagen, deren Richtigkeit von ihnen ausdrücklich festgestellt worden ist; dies gilt jedoch nur, wenn der Abgabenschuldner nachweislich gutgläubig gehandelt und sich bei der Abgabe der Zollanmeldung nachweislich in allen Punkten an die geltenden Bestimmungen gehalten hat.

Es besteht technisch und wirtschaftlich keine Veranlassung, für die Entrichtung der nachzuerhebenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben die Erleichterungen zu gewähren, die in der Richtlinie 78/453/EWG des Rates vom 22. Mai 1978 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Eingangs- und Ausfuhrabgaben <sup>(4)</sup> vorgesehen sind. Dagegen müssen die von den zuständigen Behörden nacherhobenen Beträge von den Verzugszinsen befreit werden, wenn die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben infolge eines Fehlers der zuständigen Behörden nicht erhoben worden sind.

Es erscheint nicht zweckmäßig, Beträge bis zu 10 Europäischen Rechnungseinheiten nachzuerheben.

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 <sup>(5)</sup> sieht in Artikel 1 vor, daß die eigenen Mittel der Gemeinschaften von den Mitgliedstaaten gemäß den

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 138 vom 11. 6. 1977, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 36 vom 13. 2. 1978, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 59 vom 8. 3. 1978, S. 45.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 146 vom 2. 6. 1978, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1.

in ihrem Land geltenden Vorschriften festgestellt werden. Es empfiehlt sich, auf Gemeinschaftsebene einheitliche Regeln über die Feststellung zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten dieser Regeln ist es, während zur gleichen Zeit in dieser Verordnung gemeinsame Regeln festgelegt werden, wonach die aus den Zöllen bestehenden eigenen Mittel der Gemeinschaften in bestimmten Fällen nicht nacherhoben werden, zweckmäßig, daran zu erinnern, daß die Mitgliedstaaten in diesen Fällen nicht zu der entsprechenden Feststellung verpflichtet sind.

Diese Verordnung gilt für die Nacherhebung der Eingangs- und Ausfuhrabgaben, die sich aus der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik oder aus der Anwendung der Bestimmungen des Vertrages über die Zollunion ergeben. Was den letztgenannten Bereich anbelangt, so sind die Organe der Gemeinschaften nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht befugt, verbindliche Bestimmungen über die Nacherhebung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben zu erlassen. Aus diesem Grunde erscheint es notwendig, diese Verordnung auch auf Artikel 235 des Vertrages zu stützen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

#### Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt fest, unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Behörden vom Abgabenschuldner aus irgendeinem Grunde noch nicht angeforderte Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für solche Waren nacherheben können, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben einschließt.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- a) *Eingangsabgaben*: Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der nach Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind;
- b) *Ausfuhrabgaben*: Abschöpfungen und sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der nach Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind;
- c) *buchmäßige Erfassung*: der Verwaltungsakt, mit dem die von den zuständigen Behörden zu erhebenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben ordnungsgemäß festgesetzt werden;
- d) *Zollschuld*: Die Verpflichtung einer natürlichen oder juristischen Person, die sich aus den gelten-

den Vorschriften ergebenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für eingangs oder ausfuhrabgabepflichtige Waren zu entrichten.

#### Artikel 2

(1) Stellen die zuständigen Behörden fest, daß die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet wurden, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet, vom Abgabenschuldner ganz oder teilweise nicht angefordert worden sind, so fordern sie die nicht erhobenen Abgaben nach.

Die Abgaben können jedoch nicht mehr nachgefordert werden, wenn seit der buchmäßigen Erfassung des ursprünglich vom Abgabenschuldner angeforderten Betrages oder, sofern eine buchmäßige Erfassung unterblieben ist, seit dem Tag, an dem die Zollschuld für die betreffende Ware entstanden ist, drei Jahre verstrichen sind.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt die Nachforderung als erhoben, wenn dem Betreffenden die Höhe der von ihm geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben mitgeteilt worden ist.

#### Artikel 3

Stellen die zuständigen Behörden fest, daß sie den Betrag der nach den gesetzlichen Vorschriften für die betreffende Ware geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben infolge von Handlungen, die strafrechtlich verfolgbar sind, nicht genau ermitteln konnten, so gilt die in Artikel 2 genannte Frist nicht.

In diesem Fall erfolgt die Nacherhebung durch die zuständigen Behörden gemäß den in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen.

#### Artikel 4

Die Nachforderung erfolgt durch die zuständigen Behörden im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, welche die Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für die betreffende Ware als Abgaben- oder als Haftungsschuldner zu entrichten haben, oder gegenüber deren Rechtsnachfolgern.

#### Artikel 5

(1) Eine Nacherhebung durch die zuständigen Behörden ist ausgeschlossen, wenn bei der Festsetzung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, die sich nachträglich als niedriger erweisen als die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Abgaben,

— entweder von Auskünften ausgegangen worden ist, die von den zuständigen Behörden selber erteilt worden sind und diese Behörden binden,

— oder allgemeine Vorschriften zugrunde gelegt worden sind, die später durch eine gerichtliche Entscheidung außer Kraft gesetzt worden sind.

(2) Die zuständigen Behörden können von einer Nacherhebung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben absehen, deren Nichterhebung auf einen Irrtum der zuständigen Behörden zurückzuführen ist, sofern dieser Irrtum vom Abgabenschuldner nicht erkannt werden konnte und letzterer gutgläubig gehandelt und alle geltenden Bestimmungen betreffend die Zollerklärung beachtet hat.

Die Fälle, in denen Unterabsatz 1 angewandt werden kann, werden nach den Durchführungsbestimmungen, die nach dem Verfahren des Artikels 10 erlassen werden, festgelegt.

#### *Artikel 6*

Die zur Durchführung der Richtlinie 78/453/EWG erlassenen Bestimmungen gelten unbeschadet des Artikels 7 der genannten Richtlinie nicht für gemäß Artikel 2 dieser Verordnung nachzuerhebende Beträge.

#### *Artikel 7*

Sind die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben infolge eines Irrtums der zuständigen Behörden nicht erhoben worden, so werden für die nachgeforderten Beträge keine Verzugszinsen erhoben.

#### *Artikel 8*

Eingangs- oder Ausfuhrabgaben von weniger als 10 Europäischen Rechnungseinheiten je Einzelfall werden nicht nacherhoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. O'KENNEDY

Die Mitgliedstaaten können den Betrag, der sich aus der Umrechnung des in Unterabsatz 1 genannten Betrages in die jeweilige einzelstaatliche Währung ergibt, auf- oder abrunden.

#### *Artikel 9*

Bis zum Inkrafttreten der Gemeinschaftsvorschriften zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten die sich aus der Anwendung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben ergebenden eigenen Mittel feststellen müssen, sind die Mitgliedstaaten, wenn sie nach dieser Verordnung diese Abgaben nicht nacherhoben haben, nicht verpflichtet, im Sinne der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 die entsprechenden eigenen Mittel festzustellen.

#### *Artikel 10*

(1) Der in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters<sup>(1)</sup> vorgesehene Ausschuß für Zollbefreiungen kann alle die Anwendung der vorliegenden Verordnung betreffenden Fragen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet, prüfen.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 2, 3 und 5 dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 9 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 erlassen.

#### *Artikel 11*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.